

§. 1787 a.
Einrede der
An-
fechtbarkeit.

VI. Es war beantragt, als §. 1787 a zu bestimmen:

Ist eine letztwillige Verfügung nach den §§. 1779, 1780, 1784 anfechtbar, durch welche die Verpflichtung des Bedachten zu einer Leistung begründet wird, so ist der Bedachte berechtigt, die Leistung zu verweigern, auch wenn die Anfechtung nach §. 1785 ausgeschlossen ist.

Der Antrag wurde aus folgenden Gründen angenommen:

Nach dem Entw. könne der Anfechtungsberechtigte bei anfechtbaren Vermächtnissen, wenn er das Vermächtniß noch nicht entrichtet habe, der Klage des Vermächtnißnehmers die Anfechtung auch einredeweise entgegenhalten; er müsse jedoch unter allen Umständen die Anfechtung in der Frist des §. 1785 erklären; wenn er die Frist versäume, so habe er das Anfechtungsrecht für alle Fälle verloren. Dadurch könne es kommen, daß der Vermächtnißnehmer mit der Geltendmachung seines Anspruchs zögere und den Anfechtungsberechtigten in den Glauben ver- setze, es bedürfe keiner Anfechtung, bis die Frist des §. 1785 verstrichen sei und die Anfechtung auch einredeweise nicht mehr geltend gemacht werden könne. Diese Regelung der Sache entspreche der natürlichen Auffassung und der Gerechtigkeit nicht. Der Anfechtungsberechtigte habe keine Veranlassung in Fällen, in welchen er nicht in Anspruch genommen werde, seinerseits aktiv vorzugehen. Deshalb empfehle sich in Konsequenz der in den §§. 745, 776 des Entw. II (I C. 121, 237) gegebenen Bestimmungen und im Anschluß an dieselben der Antrag, welcher den Ablauf der Anfechtungsfrist dann für unschädlich erkläre, wenn noch nicht geleistet sei. Daß die Vorschrift des Antrags sich auf Vermächtnisse und Auflagen beschränke und sich auf Erbeinsetzungen nicht erstrecke, sei mit Rücksicht auf die bei Erbeinsetzungen in Frage kommende Sicherheit des Verkehrs zu billigen. Auch insofern erscheine die vorgeschlagene Vorschrift gerechtfertigt, als sie sowohl den Irrthum wie die Fälle des Betrugs und des Zwanges umfasse. In letzterer Beziehung insbesondere sei sie nicht etwa wegen der §§. 745, 776 entbehrlich, denn man könne hier doch nicht ohne Weiteres von einer dem Anfechtungsberechtigten gegenüber begangenen unerlaubten Handlung sprechen.

339. (C. 6707 bis 6728.)

I. Es war beantragt:

1. als §. 1787 b zu bestimmen:

Eine letztwillige Verfügung, durch welche eine Auflage angeordnet wird, ist unwirksam, wenn die in den §§. 1779, 1780, 1784 bestimmten Voraussetzungen der Anfechtbarkeit vorliegen. Das Gleiche gilt von anderen letztwilligen Verfügungen, durch welche ein Recht eines Anderen nicht begründet wird.

2. zu §. 1784 a folgenden Zusatz zu beschließen:

Das Gleiche gilt von einer letztwilligen Verfügung, durch welche das Recht eines Anderen nicht begründet wird, insbesondere einer Verfügung, durch welche eine Auflage angeordnet wird, mit der Maßgabe, daß das Nachlaßgericht die Erklärung demjenigen mittheilen soll, dem die angefochtene Verfügung zum Vortheile gereicht.

Der Antrag 2 wurde angenommen.

§. 1787 b.
Anfechtungs-
gegner bei
der Auflage.

Nach §. 114 des Entw. II ist bei einem nicht empfangsbedürftigen einseitigen Rechtsgeschäft Aufsetzungsgegner Jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vortheil erlangt hat. Das charakteristische Merkmal der Auflage besteht nun gerade darin, daß aus ihr für denjenigen, welchem der Vortheil der Auflage zukommen soll, ein Recht, die Leistung zu fordern, nicht erwächst. (§. 1757.) Bei der Auflage fehlt es daher, weil ein Berechtigter nicht vorhanden ist, nach §. 114 an einem Aufsetzungsgegner, und es ergibt sich insofern in dem Entw. eine Lücke, deren Ergänzung die beiden Anträge anstreben: der Antrag 1 dadurch, daß er bei Auflagen nicht Aufsetzbarkeit, sondern Nichtigkeit (Unwirksamkeit) eintreten lassen will, der Antrag 2 dadurch, daß an der Aufsetzung festgehalten und die gleiche Form vorgeschrieben wird, welche im §. 1784a (vergl. S. 66) für die Aufsetzung der dort bezeichneten letztwilligen Verfügungen verlangt ist. Beide Anträge unterscheiden sich vor Allem konstruktiv. Dieser Unterschied wirkt insofern nach außen, als nach dem Antrag 1 die Nichtigkeit der Auflage Jeder, insbesondere ein Gläubiger des Beschwerten, geltend machen kann, während nach dem Antrage 2 die Anerkennung der Auflage in der Hand des Beschwerten liegt. Abgesehen hiervon unterscheiden sich die beiden Anträge für den Fall, daß die Auflage noch nicht erfüllt ist, nicht. Denn die Einrede aus §. 1787a (vergl. S. 70) bewirkt in diesem Falle für beide Anträge das gleiche Resultat. Wenn dagegen die Auflage schon erfüllt ist, so kann die gemachte Leistung nach dem Antrag 1 innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist von dreißig Jahren kondiziert werden, nach dem Antrage 2 dagegen ist das Rückforderungsrecht dann erloschen, wenn die Erklärung der Aufsetzung nicht binnen Jahresfrist (§. 1785) erfolgt.

Was von der Auflage gilt, trifft auch für jene letztwilligen Verfügungen zu, durch welche das Recht eines Anderen nicht begründet wird, also insbesondere für die familienrechtlichen Verfügungen, z. B. §. 1660.

Für die Entschließung der Mehrheit waren folgende Gründe maßgebend:

Die Nothwendigkeit einer Ergänzung des Entw. ergebe sich schon daraus, daß, wenn die aufsetzbare Auflage erfüllt worden sei, eine *condictio* in Folge des Mangels eines Aufsetzungsgegners ausgeschlossen sei. Es sei zwar von einer Seite auf die Möglichkeit der Bestellung eines Pflegers gemäß §. 1742 hingewiesen worden, während man auf der anderen Seite geglaubt habe, eine Ergänzung sei wenigstens für die Fälle des Vorhandenseins eines Miterben oder einer der sonst im §. 1888 bezeichneten Personen, welche den Beschwerten zur Erfüllung der Auflage zwingen können, nicht nöthig. Allein was letzteres anbelange, so könne man doch nicht sagen, die gedachten Personen erlangten deshalb, weil sie ein Zwangsrecht auf die Leistung der Auflage hätten, unmittelbar einen rechtlichen Vortheil aus der Auflage. Was aber den Hinweis auf den Pfleger angehe, so sei die Bestellung eines solchen nicht angängig, weil es meist an einem Pflegebefohlenen, nämlich demjenigen, dem die Auflage zu Gute kommen solle, fehlen werde, und es doch mindestens als fraglich gelten müsse, ob die Einsetzung eines Pflegers nur zu dem Zwecke geschehen könne, um konstatiren zu lassen, daß dem Pflegebefohlenen eine Leistung nicht gemacht zu werden brauche. Jedenfalls wäre auch die Bestellung eines Pflegers ein nicht nothwendiger Umweg.

Ob man nun den Antrag 1 oder den Antrag 2 annehme, das sei wesentlich eine Zweckmäßigkeitsfrage. Für den Antrag 1 spreche, daß bei letztwilligen Verfügungen der in Frage stehenden Art der Grund, welcher für die Wahl der Rechtsform der Anfechtung maßgebend gewesen sei, nämlich die Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Sicherheit des Verkehrs, nicht zutreffe. Gegen den Antrag 1 aber sei entscheidend, daß man durch denselben eine Sondervorschrift gebe, indem dann für einen Theil der unter dem Einflusse des Irrthums, Zwanges oder Betrugs entstandenen letztwilligen Verfügungen Nichtigkeit, für einen anderen Theil Anfechtbarkeit gelten würde.

§. 1788.
Erbeinsetzung
oder
Vermächtniß.

II. Die Komm. ging zur Berathung des von der Erbeinsetzung und der Einsetzung als Ersatzerbe handelnden zweiten Titels über.

Zu §. 1788 lagen die Anträge vor:

1. den Abs. 1 zu streichen;
2. die Vorschrift zu fassen:

Hat der Erblasser sein gesamntes Vermögen oder einen Bruchtheil desselben dem Bedachten zugewendet, so ist der Bedachte als Erbe eingesetzt, auch wenn er nicht als Erbe bezeichnet ist.

Sind dem Bedachten nur einzelne Vermögensgegenstände zugewendet, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß er Erbe sein soll, auch wenn er als Erbe bezeichnet ist.

3. den Abs. 2 zu streichen.

Gegen den Abs. 1 wurde eingewendet, daß der Nachsatz desselben im Grunde nichts Anderes besage, als was im Vordersatz bereits vorausgesetzt sei, so daß der eigentliche Inhalt der Bestimmung sich auf den in den Schlusßworten ausgesprochenen Satz beschränke, daß zur Erbeinsetzung der Gebrauch des Wortes „Erbe“ nicht erforderlich sei. Die Bestimmung, wann nach dem Inhalte der letztwilligen Verfügung eine Erbeinsetzung anzunehmen, sei aber entbehrlich, nachdem bereits der §. 1749 die Begriffsbestimmung der Erbschaft gegeben habe; jener Satz über den Wortlaut habe schon im jüngsten röm. und zweifellos im gem. Rechte Anerkennung gefunden und bedürfe im V.G.B. nicht der Hervorhebung. — Von anderer Seite wurde bezweifelt, ob der Abs. 1 durch den §. 1749 und den §. 90 des Entw. II vollständig gedeckt werde, und die Ansicht vertreten, selbst wenn die Bestimmung aus den allgemeinen Vorschriften zu entnehmen sein sollte, so empfehle sich doch aus Zweckmäßigkeitsgründen ihre Beibehaltung als einer praktisch besonders wichtigen Auslegungsregel, die zugleich eine passende Einleitung zum Titel „Erbeinsetzung“ abgebe. Es lasse sich auch gegenüber der in manchen Gebieten des Reichs noch herrschenden formalistischen Rechtspredung nicht behaupten, daß es nicht der Hervorhebung im Gesetze bedürfe, der Gebrauch des Wortes „Erbe“ sei unerheblich, welche Hervorhebung übrigens außer dem Entw. auch der code civil (Art. 1002) enthalte. — Als ein Vorzug der im Antrage 2 vorgeschlagenen Fassung wurde von einer Seite anerkannt, daß sie mehr als der Entw. das vom Testator gewollte Ergebnis hervorhebe. Es wurde jedoch von anderer Seite erwidert, daß die Beifügung des Wortes „gesamntes“ (Vermögen) doch wieder auf die Begriffsbestimmung des §. 1749 hinweise, und von den Vertretern des Streichungsantrags wurde geltend

gemacht, daß für die Aufnahme der Bestimmung auch in der Form des Antrags 2 kein Bedürfnis bestehe, weil die einzige Universalsuccession, die der Entw. kenne, die Erbschaft sei und daher der erklärte Wille, einen Gesamtnachfolger zu berufen, nicht anders denn als Erbeinsetzung verstanden werden könne. Mit der Streichung des Wortes „gesamntes“ erklärte sich der Antragsteller einverstanden.

Die Abstimmung ergab eine Mehrheit für die sachliche Beibehaltung des Abs. 1, wobei man indeß der erörterten Frage wesentlich nur redactionelle Bedeutung beilegte.

Desgleichen wurde die Aufnahme des Abs. 2 in sachlicher Uebereinstimmung mit dem Entw. beschlossen. Die materielle Richtigkeit des in demselben ausgesprochenen Satzes wurde von mehreren Seiten in Zweifel gezogen. Man machte geltend, es komme namentlich in ländlichen Verhältnissen nicht selten vor, daß ein ganzes vielleicht nicht unbeträchtliches Vermögen in einem einzigen Gegenstande, wie einem Bauernhof, angelegt sei. In solchen Fällen pflege der Besitzer unter der Bezeichnung dieses Gegenstandes sein ganzes Vermögen zu verstehen und werde daher auch in einer letztwilligen Verfügung vielfach den Ausdruck wählen, daß er seinen „Hof“ vermache, wenn er eine Erbeinsetzung beabsichtige. Die Regel des Entw. passe hier also nicht, und ebensowenig in dem gleichfalls nicht seltenen Falle, daß mehreren in einer letztwilligen Verfügung Bedachten nur einzelne Gegenstände zugewiesen seien, etwa dem einen die beweglichen, dem anderen die unbeweglichen Nachlassobjekte, wobei aber doch der Wille des Erblassers dahin gehe, beide als Erben zu berufen und durch die Anführung der Gegenstände lediglich die Erbtheile zu bestimmen. Die Mehrheit erblickte jedoch hierin nur Fälle, in welchen die an sich richtige Auslegungsregel nicht zutreffe, aber auch in der Praxis nicht mißbräuchlich Anwendung finden werde. Man hielt aber auch die Aufnahme der Vorschrift in das Gesetz für nothwendig oder wenigstens zweckmäßig, weil der Fall des Abs. 2 zweifelhafter liege als der des Abs. 1, wie dies auch die Hinzufügung der Worte „im Zweifel“ ausdrücke, und weil durch die einfache Regelung des Entw. die verwickelten Rechtsfragen abgeschnitten würden, die im gemeinen Rechte in der Lehre vom heres ex re certa bestehen.

III. Zu §. 1789, welcher die Fälle regelt, in welchen die Erbeinsetzung die gesetzliche Erbfolge ausschließt, war von zwei Seiten der Antrag auf Streichung gestellt.

§§. 1789, 1790.
Gesetzliche
Erbfolge
neben Erb-
einsetzung.

Zu §. 1790 war der Antrag gestellt:

die Vorschrift zu fassen:

Hat der Erblasser nur einen Erben eingesetzt und die Einsetzung auf einen Bruchtheil der Erbschaft beschränkt, so tritt in Ansehung der übrigen Erbschaft die gesetzliche Erbfolge ein.

Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser mehrere Erben unter Beschränkung eines jeden auf einen bestimmten Bruchtheil eingesetzt hat und die Bruchtheile das Ganze nicht erschöpfen, es sei denn, daß die eingesetzten Erben nach dem Willen des Erblassers die alleinigen Erben sein sollen.

Die Beschlußfassung über den §. 1789 wurde bis zur Abstimmung über den §. 1790 ausgesetzt, da man die erste Vorschrift im Falle der Annahme der letzten für entbehrlich erachtete. Der zu §. 1790 gestellte Antrag unterscheidet sich, abgesehen von kleinen sprachlichen Abweichungen, vom Entw. nur durch die Beifügung des Schlusssatzes „es sei denn . . .“ Diese Beifügung wurde von einer Seite in Uebereinstimmung mit dem Antragsteller für eine nothwendige redaktionelle Ergänzung des §. 1790 mit Bezug auf den Fall des §. 1794 angesehen und daher zur Annahme empfohlen. Von anderer Seite wurde dagegen auf die Verschiedenheit der beiden Fälle hingewiesen, die darin bestehe, daß im Falle des §. 1790 der Erblasser den einen oder die mehreren Erben auf Bruchtheile „beschränkt“, also den Willen gehabt und erklärt habe, daß dieselben mehr als ihren Bruchtheil nicht erhalten sollen, während im §. 1794 der Wille vor- ausgesetzt werde, daß die eingesetzten Erben die alleinigen seien, also eventuell auch mehr als die ihnen zugewiesenen Bruchtheile erhalten sollen. Hiernach passe der vorgeschlagene Zusatz nicht zu §. 1790 und lasse eine Verdunkelung des Unterschieds zwischen den beiden Fällen befürchten.

Man beschloß, die Aufnahme des beantragten Zusatzes der Red.Komm. anheimzugeben; im Uebrigen wurde der §. 1790 sachlich gebilligt, der §. 1789 dagegen als entbehrlich gestrichen.

§. 1791.
Ausschließung
eines
Vermögens-
gegenstandes.

IV. Zu §. 1791 lag der Antrag vor: die Vorschrift zu fassen:

Hat der Erblasser bestimmt, daß dem eingesetzten Erben ein Erbschaftsgegenstand nicht zufallen soll, so erhalten die gesetzlichen Erben den Gegenstand als Vermächtniß nach den für die gesetzliche Erbfolge geltenden Vorschriften.

Der Antrag wurde als redaktionell behandelt. Die in der Kritik aufgeworfene Frage, ob zu den gesetzlichen Erben im Sinne der Vorschrift auch der Fiskus gehören solle, wurde späterer Beschlußfassung vorbehalten. Ein sachlicher Widerspruch wurde gegen den Entw. nicht erhoben.

§. 1792.
Einfügung
Mehrerer
ohne
Bruchtheile.

V. Zu §. 1792 lag der Antrag vor, nach dem Worte „dieselben“ einzufügen:

soweit nicht die Vorschriften der §§. 1771 bis 1773 Anwendung finden.

Der Antrag wurde vom Antragsteller als nur redaktionell bezeichnet, weil der Entw. bereits dasselbe besage; er wurde sachlich gebilligt und der Red.-Komm. überwiesen. Der §. 1792 fand Billigung.

§§. 1793, 1794.

VI. Die §§. 1793, 1794, welche von der Einfügung mehrerer Erben auf Bruchtheile, die das Ganze übersteigen oder nicht erschöpfen, handeln, wurden unverändert angenommen.

§. 1795.
Einfügung
Mehrerer auf
Bruchtheile
und
ohne solche.

VII. Zu §. 1795 war für den Halbsatz 2 die Fassung vorgeschlagen:

Erschöpfen oder übersteigen aber die Bruchtheile das Ganze, so gilt ein jeder der ohne Beschränkung eingesetzten Erben als auf einen Bruchtheil eingesetzt, welcher gleich groß ist dem Bruchtheile des mit dem geringsten Bruchtheile bedachten Erben.

Die Regelung des Falles im § 2 des Entw., welcher sich in Abweichung vom gem. Rechte an das preuß. A. L. R. und das sächs. G. B. anschließt, wurde gebilligt. Der vorstehende Antrag stellt dem Falle, daß die Bruchtheile das Ganze erschöpfen, ausdrücklich den anderen Fall gleich, daß sie das Ganze übersteigen; derselbe wurde, gemäß der vom Antragsteller selbst geltend gemachten Auffassung, als redaktionell angesehen.

Das Gleiche gilt von einer zu §. 1796 erfolgten Anregung, das Wort „zusammen“, welches auch im §. 1780 fehle, zu streichen. Sachlich wurde auch der §. 1796 gebilligt.

§. 1796.
Einfügung
Mehrerer auf
einen
gemeinschaft-
lichen
Erbtheil.

VIII. Die Komm. ging zur Berathung der auf die Anwachsung eines Erbtheils bezüglichen §§. 1797 bis 1799 über.

Zu §. 1797 waren die Anträge gestellt:

1. im Abs. 1 statt „daß die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen ist“ zu setzen „daß sie die gesetzliche Erbfolge ausschließen“;
2. die Vorschrift zu fassen:

§. 1797.
Anwachsung:
Boraussetzung
und Wirkung.

Sind mehrere Erben in der Weise eingesetzt, daß die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen ist, und fällt einer der Erben weg, so wächst dessen Erbtheil den übrigen Erben nach dem Verhältniß ihrer Erbtheile an. Sind mehrere der Erben auf einen gemeinschaftlichen Erbtheil eingesetzt, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Ist durch die Erbeinsetzung nur über einen Theil der Erbschaft verfügt und findet in Ansehung des übrigen Theiles die gesetzliche Erbfolge statt, so tritt die Anwachsung unter den eingesetzten Erben nur ein, soweit sie auf einen gemeinschaftlichen Erbtheil eingesetzt sind.

Gegen die Regelung des Instituts der Anwachsung nach dem Entw. wurden Einwendungen nicht erhoben. Auch die gestellten Anträge enthalten keine sachlichen Abweichungen. Die in dem ersten Antrage vorgeschlagene sprachliche Aenderung wurde damit begründet, daß, zumal nach der Streichung des §. 1751 (Abs. 2), nicht wohl davon gesprochen werden könne, daß die gesetzliche Erbfolge „ausgeschlossen“ sei, daß vielmehr nur ein Zurücttreten gegenüber dem eingesetzten Erben vorliege. Von anderer Seite wurde angeregt, ob nicht statt „und ist oder wird in Ansehung eines Erben die Erbeinsetzung unwirksam“ gesagt werden solle „und wird ein Erbtheil nicht erworben“, da die Fassung des Entw. die Möglichkeit der Berufung eines Ersatzerben nicht berücksichtige, ferner statt „nach Verhältniß“ „nach der Größe“ der Erbtheile, da es nur auf die letztere ankomme, nicht auf die sonstigen Beziehungen der mehreren Erbtheile zu einander. Man beschloß, die sämtlichen Anregungen der Red. Komm. zu überweisen.

IX. Zu §. 1798 lagen die Anträge vor:

1. den §. 1798 hinter den §. 1799 dahin einzustellen:

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen. Das Recht des Ersatzerben geht dem Anwachsungsrechte vor.

§. 1798.
Ausschließung
durch
den Erblasser.

2. zu sagen:

Die Anwachsung kann von dem Erblasser ausgeschlossen werden. Sie wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Erben auf Bruchtheile eingesetzt sind, welche ihrer Größe nach bezeichnet sind.

Das Recht des Ersatzerben (cc. wie im Antrag 1).

Der Antrag 1 ist ein bloßer Fassungsvorschlag, der Antrag 2 hebt hervor, daß die Einsetzung der Erben auf bestimmte Bruchtheile der Anwachsung nicht entgegensteht. Der Zusatz wurde vom Antragsteller als zweckmäßig und der in den Mot. (V S. 72, 73) angegebene Grund, weshalb derselbe hier nicht, dagegen ein entsprechender Zusatz im §. 1871 beim Vermächtnisse gemacht sei, als nicht stichhaltig bezeichnet. Von anderer Seite wurde bemerkt, der fragliche Satz gehe aus den Abs. 2, 3 des §. 1797 mit solcher Klarheit hervor, daß der Zusatz entbehrlich sei. Man einigte sich dahin, daß der §. 1798 der Sache nach angenommen, die Anträge dagegen der Red.Komm. überwiesen wurden.

§. 1799.
Beschwerung
des an-
gewachsenen
Erbtheils.

X. Zu §. 1799 waren keine Anträge gestellt. Die Vorschrift wurde mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 1876, 2037, nach welchen die Annahme eines Erbtheils (bei Gleichheit des Berufungsgrundes) die Ausschlagung des anwachsenden Erbtheils unzulässig macht, die Beschwerden des anwachsenden Erbtheils aber beim Wegfalle des zunächst eingesetzten Erben bestehen bleiben, als ein durch Billigkeitsrücksichten gebotener Schutz gegen Benachtheiligung des Erben durch Anwachsung eines überschwertten Erbtheils angesehen. Bedenken wurden nur darüber geäußert, ob die Bestimmung hier an der richtigen Stelle stehe und nicht vielmehr in den Titel von den Vermächtnissen oder wegen ihres Zusammenhanges mit dem §. 2037 unter die Bestimmungen über den Erwerb der Erbschaft zu verweisen sei. Man beschloß, dies späterer Erwägung zu überlassen, und nahm den Entw. seinem Inhalte nach an.

§. 1800.
Einsetzung als
Ersatzerbe:
Zulässigkeit,

XI. Die Komm. trat in die Berathung der von der Einsetzung als Ersatzerbe handelnden §§. 1800 bis 1803 ein.

Zu §. 1800 lag der Antrag vor, an Stelle des Abs. 2 zu bestimmen:

Der Erblasser kann mehrere Ersatzerben in der Weise einsetzen, daß, wenn der eine wegfällt, der andere an seine Stelle tritt.

Der Antrag ist redaktioneller Natur und knüpft an den zu §. 1755 (S. 5) gemachten Vorschlag an, die Begriffsbestimmung der Ersatzerbeinsetzung dort im Zusammenhange mit der Erbeinsetzung und der Nacherbeinsetzung zu geben.

§. 1801.
Aussetzung,

Die Bestimmungen des Entw. wurden der Sache nach angenommen; ebenso der §. 1801, zu welchem Anträge nicht vorlagen.

§. 1802.
Verhältniß
zur Einsetzung
als Nacherbe.

XII. Der im §. 1802 Abs. 1 ausgesprochene Satz, daß, wer als Nacherbe eingesetzt ist, im Zweifel auch als Ersatzerbe angesehen werden soll, wurde als dem regelmäßigen Willen des Erblassers entsprechend gebilligt.

Zum Abs. 2 lag ein Antrag auf Streichung vor, welcher namentlich mit dem zwischen dieser Bestimmung und dem §. 1758 Abs. 2 Satz 2 bestehenden Widerspruche begründet wurde. Auch wurde bezweifelt, ob die Auslegungsregel immer den Willen des Erblassers treffen werde, und ob event. ein Bedürfniß für ihre Aufstellung vorhanden sei. Die Mehrheit hielt jedoch einen Widerspruch

nicht für vorliegend, weil der §. 1802 die allgemeine Auslegungsregel gebe, daß im Zweifel Einsetzung als Ersatzerbe und nicht als Nacherbe anzunehmen sei, während der §. 1758 für den besonderen Fall der Einsetzung einer zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugten Person vorschreibe, daß die unwirksame Einsetzung als Erbe oder Ersatzerbe in eine solche als Nacherbe umzudeuten sei, wo es Sinn und Wortlaut der letztwilligen Verfügung zulasse. Man hielt auch die Auslegungsregel des §. 1802 für inhaltlich richtig, weil, wie in den Mot. V S. 76 hervorgehoben ist, Belastungen des Eingesezten im Zweifel nicht anzunehmen seien, und die Aufstellung der Regel im Gesetze für zweckmäßig, weil man nicht sicher sei, ob die technischen Bezeichnungen „Nacherbe“ und „Ersatzerbe“ in letztwilligen Verfügungen immer aus einander gehalten werden würden. Die Doppeldeutigkeit des oft gebrauchten Ausdrucks „substituiren“ lasse einen festen Anhalt für die Auslegung wünschenswerth erscheinen, wie ihn auch das preuß. A.L.R. I, 12 §. 59 zum großen Gewinne für die Praxis geschaffen habe.

Auf Grund dieser Erwägungen wurden beide Absätze des §. 1802 angenommen.

XIII. Zu §. 1803 lag der Antrag vor:

die Vorschrift zu fassen:

§. 1803.
Beidseitige
Ersatz-
erbeinsetzung.

Sind mehrere Erben für einander oder für einen Miterben als Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß für die Ersatzerbeinsetzung das Verhältniß der Erbeinsetzung maßgebend sein soll. Ersatzerben, welche als Erben auf einen gemeinschaftlichen Erbtheil eingesetzt sind, gehen in Ansehung dieses Erbtheils im Zweifel anderen zu Ersatzerben Eingesezten vor.

Der Antrag bezweckt, den Fall mit zu umfassen, der nach den Mot. (V S. 77) durch die Fassung des Entw. nicht hat mitgetroffen werden sollen, daß von den mehreren Erben nur einige für einen oder mehrere Miterben als Ersatzerben eingesetzt sind. Der aus dem vermuthlichen Willen des Erblassers entnommene Grund der Mot. wurde vom Antragsteller in Zweifel gezogen; von anderer Seite wurde jedoch entgegnet, daß auch das röm. Recht eine abweichende Regelung wenigstens in dem Falle habe eintreten lassen, wenn neben Miterben auch dritte Personen zu Substituten eines Erben ernannt seien.

Man beschloß, die in dem Antrag angeregte Frage der Red.Komm. zu überweisen, jedoch in dem Sinne, daß der Satz des §. 1803 unbedingt dann keine Anwendung finden solle, wenn neben Miterben ein Fremder zum Ersatzerben berufen sei.

XIV. Die Komm. wandte sich zur Berathung des dritten Titels über die Einsetzung eines Nacherben. Vor dem Eintritt in die Berathung der Einzelbestimmungen legte ein Mitglied seine Stellung zum Institute der Nacherbeinsetzung dahin dar, daß gegen die Aufnahme des Instituts in dem Umfange des Entw. gewichtige wirtschaftliche und politische Gründe sprächen, daß dem Bedürfnisse durch die beschränkte Zulassung desselben im franz. und bad. Rechte (code civil Art. 896, 1048, 1049) Genüge geschehe, was auch der Ansicht der badischen Regierung entspreche, daß jedoch von der Stellung eines Antrags auf Streichung bezw. entsprechende Beschränkung der Vorschriften des Entw. Abstand

Nacherben:
Aufnahme des
Instituts,

genommen werde, weil mit Rücksicht auf das im größten Theile des Deutschen Reichs geltende Recht keine Aussicht auf Annahme des Antrags in der Komm. vorhanden sei.

§. 1804.
allgemeine
Vorschriften,

XV. Zu §. 1804 lag ein Antrag auf Streichung vor, welchem im Laufe der Berathung der Antrag beigefügt wurde, eventuell wenigstens die Worte „hört der bisherige Erbe (Vorerbe) auf, Erbe zu sein und“ zu streichen.

Zur Begründung wurde geltend gemacht, der Paragraph enthalte einen rein konstruktionellen Satz, dessen Abstrahirung aus den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes besser der Wissenschaft und Praxis überlassen werde. Zudem sei derselbe oder wenigstens der Satz 2 nicht richtig formulirt, da der zum Nacherben Berufene den Fall der Nacherbfolge erleben müsse, wenn der Vorerbe aufhören solle, Erbe zu sein; da ferner bei Ausschlagung der Erbschaft seitens des Nacherben nach §. 1832 der Vorerbe Erbe bleibe und nach §. 1837 die Haftung des Vorerben, also dessen Eigenschaft als Erbe, insoweit fortbestehe, als der Nacherbe vermöge des Inventarrechts für die Nachlassschulden nicht in gleichem Umfange hafte.

Seitens der Mehrheit wurden jedoch beide Streichungsanträge abgelehnt und der §. 1804 angenommen. Man entgegnete, die von der Minderheit hervorgehobenen Einzelbestimmungen seien nur Modifikationen des im §. 1804 ausgesprochenen, an sich richtigen Grundsatzes. Denselben als leitendes Prinzip im Gesetz auszusprechen, sei nothwendig wegen der Eigenthümlichkeit des vom Entw. angenommenen Gedankens eines zeitlich begrenzten Erbrechts und der darin liegenden grundsätzlichen Abweichung vom gem. Rechte, zumal da nach weit verbreiteter Auffassung der Satz „semel heres, semper heres“ nicht als eine Spezialität des röm. Rechtes zu betrachten sei, sondern dem natürlichen Gefühl entspreche. Endlich biete sich hier zugleich eine passende Gelegenheit zur Angabe der technischen Bezeichnungen.

§. 1805.
Anordnung
der
Gerausgabe
der Erbschaft,

XVI. Die §§. 1805, 1806 behandeln Fälle, in welchen eine Nacherbeinsetzung anzunehmen ist. Der §. 1805 wurde unbeanstandet angenommen.

§. 1806.
Verbot der
Verfügung
von
Todeswegen.

XVII. Zu §. 1806 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu streichen;
2. die Vorschrift zu streichen, im Falle der Beibehaltung aber
 - a) das zweimal vorkommende Wort „eingesetzten“ wegzulassen;
 - b) den Zusatz anzufügen:

Der Fiskus gehört nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.

3. zu fassen:

so ist im Zweifel anzunehmen, daß die gesetzlichen Erben des eingesetzten Erben als Nacherben mit der Beschränkung auf dasjenige, was beim Eintritte der Nacherbfolge von der Erbschaft noch übrig sein wird, eingesetzt seien.

Für die Streichung wurde geltend gemacht, daß ein von einem Erblasser seinem Erben gegenüber ausgesprochenes Verbot, über sein Vermögen von Todeswegen zu verfügen, an sich hinfällig sei und nur die Bedeutung haben könne, daß sein Nachlaß, soweit er Bestandtheil des Nachlasses des Erben werde,

der Verfügung des letzteren von Todeswegen nicht unterliegen solle. Der Satz des Entw. würde hiernach als Auslegungsregel zwar richtig, aber entbehrlich sein, zumal da der Testator bei der Anordnung einer Nacherbfolge nicht zu sagen pflege, der Erbe solle „kein Testament errichten“, sondern er solle „die Erbschaft herausgeben“. Als Dispositivbestimmung, wie der Entw. ihn beabsichtige, sei der Satz aber unrichtig und führe beim Erbvertrag und gemeinschaftlichen Testamenten zu Schwierigkeiten. Es empfehle sich daher, nach dem Beispiele des preuß. A. L. R. von der Aufnahme des Satzes abzusehen, wenngleich derselbe aus dem röm. Rechte in andere moderne Modifikationen übernommen worden sei.

Der Antrag 3 giebt dem Satze durch die Einschaltung der Worte „im Zweifel“ die Bedeutung einer Auslegungsregel; der außerdem beigefügte Zusatz, daß die Berufung zur Nacherbfolge nur mit der Beschränkung auf das, was beim Eintritte derselben noch übrig sein würde, angenommen werden solle, wurde vom Antragsteller mit dem Hinweis auf den §. 1841 gerechtfertigt.

Die Beschlußfassung über den Antrag 2 b wurde ausgesetzt (vergl. §. 1807) — der Antrag 2 a hat nur redactionelle Bedeutung —, der Antrag 3 wurde eventuell gebilligt, bei der endgültigen Abstimmung aber die Streichung des §. 1806 beschlossen.

XVIII. Zu §. 1807 war der Antrag gestellt (vergl. Antrag 2 b zu §. 1806), den Zusatz anzufügen:

Der Fiskus gehört nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.

Der Antrag wurde im Laufe der Berathung auf den §. 1791 ausgedehnt, wobei vom Antragsteller bemerkt wurde, daß zwischen den Fällen der §§. 1790, 1791 und den Fällen der §§. 1806, 1807 der Unterschied bestehe, daß in den ersteren die gesetzliche Erbfolge in Ermangelung einer entgegenstehenden Bestimmung des Erblassers lediglich kraft Gesetzes, in den letzteren dagegen nur auf Grund des vermutheten Willens des Erblassers („eingesetzt sein“) eintrete. Zur Begründung wurde ausgeführt: Das Recht des Fiskus auf den Nachlaß eines Staatsangehörigen werde zwar vom §. 1974 im Anschluß an das preuß. und im Gegensatz zu der herrschenden Auffassung des gem. Rechtes als ein wahres Erbrecht behandelt, es müsse aber doch in den Fällen, in welchen der Eintritt der gesetzlichen Erben auf den Willen des Erblassers gegründet werde, nach der Denkungsweise der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung die Mitberufung des Fiskus, als vom Erblasser vermuthlich nicht gewollt, abgelehnt werden.

Von den Gegnern des Antrags wurde die Ansicht vertreten, die Anschauungen über das Erbrecht des Fiskus seien in der Umwandlung begriffen und es lasse sich bezweifeln, ob wirklich in der Mehrzahl der Fälle die behauptete Abneigung gegen den Eintritt des Fiskus als Erben an letzter Stelle noch bestehe. Zudem zeige der Erblasser dadurch, daß er über die Person dessen, an den beim Eintritte der auflösenden Bedingung oder des Endtermins die Erbschaft gelangen solle, keine Bestimmung treffe, daß es ihm nicht sowohl hierauf als vielmehr darauf ankomme, daß der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht über das bestimmte Ereigniß oder den bestimmten Zeitpunkt hinaus behalte. Es lasse sich also nicht annehmen, daß er, falls gesetzliche Erben außer dem Fiskus nicht

§. 1807.
Nacherben bei
Erbeinsetzung
unter
auflösender
Bedingung
oder
bis zu einem
Endtermine.

vorhanden seien, die Erbschaft lieber dem Vorerben belassen, als dem Fiskus anheimfallen lassen wolle. Endlich könne die Bestimmung die üble Folge haben, daß auf Grund derselben auch in anderen Fällen ungerechtfertigte Unterscheidungen zwischen dem Fiskus und den sonstigen gesetzlichen Erben gemacht würden. Hierauf wurde entgegnet, die Willensmeinung des Erblassers sei bei Bestimmungen der in Rede stehenden Art bezüglich des Verbleibs der Erbschaft nach dem Eintritte der Bedingung oder des Termins keine rein negative, derselbe wolle, wie anzunehmen sei, vielmehr, daß die Erbschaft an Nacherben, insbesondere an seine Verwandten, gelangen solle, und er enthalte sich nur einer ausdrücklichen Bestimmung über die Person der letzteren.

Die Abstimmung, welche zu §. 1807 und §. 1791 getrennt vorgenommen wurde, ergab zu §. 1807 die Annahme des Antrags mit 8 gegen 7 Stimmen; im Uebrigen beschloß man auszusprechen, daß die Beschlußfassung darüber vorbehalten bleibe, ob eine dem letzten Satze des §. 1807 entsprechende Vorschrift auch anderen Paragraphen hinzuzufügen oder eine allgemeine Vorschrift ihres Inhalts aufzunehmen sei.

§. 1808.

Nacherben bei
Erbeinsetzung
unter
aufschiebender
Bedingung
oder mit An-
fangstermin.

XIX. Zu §. 1808 Abs. 1 war die Fassung vorgeschlagen:

Ist ein Erbe unter einer aufschiebenden Bedingung oder von einem Anfangstermin an eingesetzt und hat der Erblasser nicht bestimmt, wer bis zum Eintritte der Bedingung oder des Termins Erbe sein soll, so ist anzunehmen, daß die gesetzlichen Erben des Erblassers als Vorerben eingesetzt seien.

Der Antrag wurde indeß zurückgezogen. Die Vorschrift des Entw., von welcher der Antrag sich in sachlicher Beziehung nicht entfernt, fand die Billigung der Komm. Bezüglich des Abs. 2 wurde angeregt, ob nicht die Worte „oder wenn Jemand, dessen Persönlichkeit erst durch ein nach dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt wird“ (als Erbe eingesetzt ist), wegzulassen seien, da der Fall durch die Bestimmung des Abs. 1, soweit dieser die bedingte Erbeinsetzung betreffe, bereits gedeckt sei. Man hielt jedoch in diesem Punkte bei der an den einzelnen Stellen des Entw. bestehenden Verschiedenheit eine einheitliche Behandlung für geboten, entweder in der Weise, daß der bezeichnete Fall durch eine besondere Vorschrift allgemein der bedingten Einsetzung gleichgestellt werde, oder so, daß der fragliche Zusatz an allen in Betracht kommenden Stellen gleichmäßig beizufügen sei. Nachdem von einer Seite noch hervorgehoben worden war, daß eine Verfügung der in Rede stehenden Art nicht gerade als bedingte Zuwendung angesehen werden könne, weil vor dem Eintritte des Ereignisses noch kein Bedachter und kein auf der Erbeinsetzung beruhendes Recht da sei, beschloß man die Frage zur Prüfung und generellen Regelung der Red.Komm. zu überweisen.

§. 1809.

Eintritt der
Nacherbfolge.

XX. Zu §. 1809 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Hat der Erblasser einen Nacherben eingesetzt, ohne den Zeitpunkt oder das Ereigniß zu bestimmen, mit welchem die Nacherbfolge eintreten soll, so fällt die Erbschaft den Nacherben mit dem Tode des Vorerben an.

2. dem §. 1809 beizufügen:

Ist eine zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugte Person als Nacherbe eingesetzt, so tritt die Nacherbfolge mit der Geburt des Nacherben ein.

3. zu setzen:

Hat der Erblasser nichts Anderes bestimmt, so tritt die Nacherbfolge mit dem Tode des Vorerben, im Falle des §. 1758 Abs. 2 Satz 2 mit der Geburt des Nacherben ein.

Der Antrag 1 entspricht sachlich dem Entw., die Anträge 2 und 3 modifizieren die Vorschrift desselben für den Fall, daß eine zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugte Person zur Nacherbfolge berufen ist. Die Komm. erkannte an, es werde hier meist dem Willen des Erblassers entsprechen, daß die Erbschaft dem Kinde sobald als möglich, also mit dessen Geburt, anfalle; es könne in einzelnen Fällen der Art die Absicht des Erblassers aber auch dahin gehen, daß die zur Nacherbschaft berufene Person erst mit dem Tode des Vorerben die Erbschaft erhalten solle, die Aufstellung einer gesetzlichen Vorschrift werde daher besser unterbleiben. Demgemäß wurden neben der Vorschrift des Entw. die Anträge für den Fall des §. 1758 Abs. 2 Satz 2 angenommen und die eventuelle Vereinigung der Zusatzbestimmung mit dem §. 1756 der Red.Komm. überlassen.

XXI. Zu §. 1810 war von zwei Seiten die Streichung beantragt.

Es wurde geltend gemacht, wenn der Erblasser den Fall ins Auge gefaßt habe, daß der zum Nacherben Eingesezte zwar nach ihm, aber vor dem Eintritt der Nacherbfolge versterben könne, so werde sein Wille eher dahin gegangen sein, die Nacherbeinsetzung alsdann unwirksam sein zu lassen, als dahin, daß die Erbschaft auf die ihm vielleicht völlig fremden Erben des Berufenen übergehe. Das Institut der Nacherbschaft sei nicht zu begünstigen und in der Praxis daher eine möglichst einschränkende Auslegung der Nacherbeinsetzung gerechtfertigt. Werde die Bestimmung beibehalten, so müsse von ihr wenigstens bei der „betagten“ Einsetzung eine Ausnahme gemacht und die Frage, ob der Termin vom Bedachten erlebt sein solle, der Würdigung des gegebenen Falles überlassen werden, wie denn auch die beantragte Gleichstellung des Anfangstermins mit der aufschiebenden Bedingung im §. 1761 abgelehnt worden sei. Jedenfalls aber bedürfe es der Klarstellung, daß der §. 1810 sich nur auf unbedingte, nicht auch auf bedingte Nacherbeinsetzungen beziehe, also den §. 1761 unberührt lasse.

§. 1810.
Uebergang
der Rechte des
Nacherben
auf dessen
Erben.

Die Mehrheit entschied sich für den Entw. Man nahm an, in den praktisch wichtigsten Fällen der Nacherbeinsetzung, bei den Verfügungen zu Gunsten der nächsten Verwandten, werde der Wille des Erblassers dahin gehen, dem zum Nacherben Berufenen schon vom Erbfall an ein festes vererbliches Recht zu geben, welches derselbe schon vor dem endgültigen Anfall der Erbschaft verwerthen könne. Insbesondere werde dies bei dem sehr oft vorkommenden gemeinschaftlichen Testament unter Eheleuten mit wechselseitiger Erbeinsetzung und Nacherbeinsetzung der Kinder regelmäßig anzunehmen sein. Der Werth, welchen ein festes, durch die Lebensdauer des Berechtigten nicht bedingtes

Recht auf die Nacherbbschaft für den zum Nacherben Berufenen, namentlich hinsichtlich seiner Kreditwürdigkeit, habe, wiege auch den Einwand auf, daß den Kindern desselben die Nacherbbschaft im Falle seines früheren Versterbens durch den §. 1773 gesichert sei, abgesehen davon daß dieser nur dann Anwendung finde, wenn der zum Nacherben Berufene ein Abkömmling des Erblassers sei. Wenn man meine, die Bestimmung könne dazu führen, daß die Nacherbbschaft den Kindern des zum Nacherben Eingesezten durch dessen Gläubiger entzogen werde, so erscheine sie doch durch das dem Testator näher liegende Interesse des Nacherben selbst geboten. Dem auf möglichste Erhaltung des Vermögens des Erblassers für dessen Familie gehenden Fideikommißgedanken, auf welchen sich die Minderheit für die Streichung der Vorschrift berufen habe, könne ein so weit gehender Einfluß nicht zugestanden werden, um diese zu rechtfertigen.

Hiernach beschloß man, den Satz 1 anzunehmen, durch die Einschaltung des Wortes „unbedingt“ (eingesezter Nacherbe) aber klarzustellen, daß die Vorschrift für den Fall keine Geltung hat, daß der Einsezung eine Bedingung beigefügt ist.

Der Satz 2 wurde gestrichen, da Einigkeit darüber bestand, daß derselbe, weil aus dem Grundgedanken des Abs. 1 sich von selbst ergebend, entbehrlich sei.

340. (C. 6729 bis 6744.)

- I. Zu §. 1811 lag der Antrag vor:
den Eingang zu fassen:

Hat der Erblasser einem Abkömmlinge, welcher zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung keinen Abkömmling hat oder von dem der Erblasser zu dieser Zeit nicht weiß, daß er einen Abkömmling hat, für die Zeit (z. wie im Entw.).

Die Komm. nahm den §. 1811 mit der in dem vorstehenden Antrage vorgeschlagenen Erweiterung an.

Man hatte erwogen:

Wenn der Erblasser einem kinderlosen Abkömmlinge für die Zeit nach dessen Tode einen Nacherben bestimme, so werde er dabei regelmäßig voraussetzen, daß der eingesezte Vorerbe auch wirklich ohne Hinterlassung von Kindern sterben werde, und man werde deshalb dem Willen des Erblassers entsprechen, wenn für den Fall, daß jene Voraussetzung nicht zutrifft, die Einsezung des Nacherben für hinfällig erklärt werde. Diese Erwägung habe zu der Vorschrift des §. 1811 geführt. Mit Recht sei nun von dem Antragsteller darauf hingewiesen, daß die Sachlage eine ganz ähnliche sei, wenn zwar der zum Erben eingesezte Abkömmling Kinder gehabt habe, dem Erblasser dies aber nicht bekannt geworden sei. Ob, wie eingewendet worden sei, die Praxis zur Einbeziehung des letzteren Falles auf dem Wege der Analogie gelangen werde, sei zum Mindesten unsicher; es werde vielmehr Mangel einer besonderen Bestimmung lediglich eine Aufseztung der letztwilligen Verfügung durch den Abkömmling des Vorerben in Frage kommen. Ob dieselbe überall zu einem

§. 1811.
Nacherben für
kinderlose
Abkömmlinge.